

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.091.523

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17701/J-NR/2024 betreffend Steuergeld für wissenschaftliche Begleitung von Klimaprotesten?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen am 31. Jänner 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 3, 4 und 6:

- *Fördert Ihr Ressort die wissenschaftliche Begleitung der „Fridays for Future“-Proteste bzw. das Institut für Internationale Entwicklung an der Universität Wien bei diesem Projekt?
Wenn ja, seit wann und in welcher Höhe?*
- *Welche Gelder in welcher Höhe erhielt das Institut für Internationale Entwicklung an der Universität Wien in der laufenden Legislaturperiode aus Ihrem Ressort?*
- *Begleitet Ihr Ressort andere „Klima-Protteste“ wissenschaftliche [sic!] oder fördert Projekte, Studien etc. zu dieser Thematik?
Wenn ja, welche und in welcher Höhe (bitte um Auflistung)?*
- *Fließen Gelder aus Ihrem Ressort an diese Gruppierungen und wenn ja, wie viel in der laufenden Legislaturperiode?*

Die Abfragen und Auswertungen in den zentral verfügbaren Systemen zum Stichtag der Anfragestellung bezüglich möglicher Förderungen oder Zahlungen an die genannten Aktivitäten bzw. an das genannte Universitätsinstitut ergaben im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Ergebnisse.

Zu Frage 2:

- *Werden Studenten für ihre Teilnahme an Studien oder ähnlichem entschädigt und wenn ja, wie und womit?*

Die gegenständliche Fragestellung bzw. deren Inhalte fallen in die Autonomie der Universität Wien und stellen somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Zu Frage 5:

- *Kooperiert Ihr Ressort in einer anderen Form mit „Fridays for Future“, „Letzte Generation“ und anderen „Klimaprotest-Bewegungen“?*
a. Wenn ja, in welcher Art und Weise und mit welchen?

Nein.

Zu Frage 7:

- *Ist es Gruppierungen wie „Fridays for Future“, „Letzte Generation“ und anderen „Klimaprotest-Bewegungen“ erlaubt, an heimischen Schulen und Universitäten Vorträge, Veranstaltungen und ähnliches abzuhalten?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO³ (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, auch Rechtsmeinungen.

Die Hausordnungen der Universitäten sehen in der Regel einerseits Regelungen über die Benützung von Räumlichkeiten durch Universitätsangehörige (wie etwa für Veranstaltungen von wahlwerbenden Gruppen oder für Veranstaltungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und ihrer Organe) vor, andererseits Regelungen über die Benützung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen von universitätsfremden Personen, wofür im Rahmen der Genehmigung durch das Rektorat zumeist auch ein Kostenersatz vorgesehen ist.

Im Falle von Vorträgen an Schulen während der Unterrichtszeit bzw. im Rahmen von Schulveranstaltungen oder schulbezogener Veranstaltungen obliegt es den Lehrkräften in Absprache mit der Schulleitung, darüber zu entscheiden, wer eingeladen wird. Lehrkräfte sind verpflichtet, bei Angeboten Externer anwesend zu sein und die Einhaltung des Überwältigungsverbots und Kontroversitätsgebots zu gewährleisten. Hinsichtlich der Vermittlung bzw. Erarbeitung entsprechender Themen sind primär die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Unterrichtsarbeit gefordert. Ergänzend erlauben es die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen (bzw. sehen dies teils auch explizit vor), externe Expertinnen und Experten in den Unterricht einzubinden. Gemäß § 63a des Schulunterrichtsgesetzes obliegt den schulparnterschaftlichen Gremien die Entscheidung darüber, ob eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird bzw. an welchen Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind, Schülerinnen und Schüler teilnehmen dürfen.

Den Lehrpersonen obliegt in jedem Fall weiterhin die Unterrichtsarbeit (z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Unterrichtserteilung mit Einbeziehung der Expertinnen und Experten). Eine Unterrichtsarbeit, die die Schülerinnen und Schüler zu undemokratischem, rechtswidrigem Verhalten oder zu „zivilem Ungehorsam“ aufruft, ist unzulässig. Das bedeutet, dass externe Expertinnen und Experten nicht in den Unterricht eingebunden werden dürfen, sofern diese Umstände schon vorher bekannt sind. Sind diese Umstände nicht im Vorhinein bekannt und wird die Aufforderung erst während des Unterrichts offensichtlich, hat die Lehrperson einzuschreiten und gegebenenfalls die Einbeziehung des externen Experten bzw. der externen Expertin zu beenden.

Sofern die Vermietung von Räumlichkeiten von Schulen in der Teilrechtsfähigkeit erfolgt, trägt der Veranstalter die Verantwortung über den inhaltlichen Ablauf der Veranstaltung.

Wien, 29. März 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

